

**Beitragsordnung
des Vereins
JOEL – Jugendkirche Ravensburg
vom 06.07.05**

§ 1 Beitragspflicht

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, zur Erreichung des Vereinszwecks Beiträge zu leisten (vgl. § 6 und § 2 Ziffer 2 der Satzung). Die Beiträge werden regelmäßig in Geld erhoben (vgl. § 2 dieser Beitragsordnung). Alternativ kann der Beitrag aber auch als Dienstleistung erbracht werden (vgl. § 4 dieser Beitragsordnung). Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 2 Höhe der Beiträge

Jedes Mitglied bezahlt einen Beitrag von 30 € pro Jahr, der nach persönlichem Belieben auch höher ausfallen kann. Schüler, Studenten und Auszubildende bezahlen 15,00 € pro Jahr auf Nachweis.

Jedes Mitglied wählt den einen individuell höheren Beitrag selbst aus; erstmals im Aufnahmegesuch. Die Beitragshöhe kann für das jeweils nächste Kalenderjahr gewechselt werden. Ein Wechsel während des laufenden Kalenderjahres ist nicht möglich.

§ 3 Erhebung und Erstattung von Beiträgen

- 1. Die Beiträge werden ausschließlich durch Lastschriftinzug erhoben. Der Einzug erfolgt jährlich zum 15.02..*
- 2. Eine Erstattung von Beiträgen ist nicht möglich. Auch beim Ausscheiden aus dem Verein findet - unabhängig vom Grund des Ausscheidens - eine (anteilige) Beitragserstattung in keinem Fall statt.*

§ 4 Alternativer Dienstleistungsbeitrag

Sofern ein Mitglied nicht zur Zahlung eines Geldbeitrages gemäß § 2 dieser Beitragsordnung in der Lage ist, kann es seine Beitragspflicht auch dadurch erfüllen, dass es sich verpflichtet, an mindestens fünfzehn Stunden im Jahr für die Jugendkirche Joel - Ravensburg, dienstleistend tätig zu werden. Die Art der Dienstleistung (Mithilfe bei einer Veranstaltung, Vornahme einer Reparatur, Erstellung eines Kunstwerkes für den Kirchenraum etc.) bestimmt das Mitglied, in Absprache mit dem jeweils verantwortlichen kath. Priester der Jugendkirche Joel – Ravensburg selbst.

§ 5 Inkrafttreten und Geltung

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.07.2005 in Kraft und hat solange Gültigkeit, bis die Mitgliederversammlung einen anderen Beitrag beschließt.